

## **28. Brief zur Lage**

**Nur für Mitglieder der Bekenntnisgemeinden**

(Als Manuskript gedruckt)

**Unter Hinweis auf den Erlass des Herrn Reichsinnenministers  
vom 6. und 7. November 1934:**

**Nur zur Unterrichtung, nicht zur schriftlichen Veröffentlichung**

**Was betrübst du dich, meine Seele, und bist so unruhig in mir? Harre auf Gott: denn ich werde ihm noch danken, daß er meines Angebots Hilfe und mein Gott ist. psalm 42, 12.**

Weil du warten mußt, Seele, wirst du ungeduldig, nennst das Warten ein peinliches, schweres Geschäft und kannst es doch nicht lassen. Denn was gegenwärtig ist, erfüllt dein Verlangen nicht. In dem, was du bist und hast, kannst du nicht ruhen, nicht in dem, wozu die Natur dich macht, und wenn sie dich noch so gütig beschenkt, und auch nicht in dem, was dir Gottes Gnade gewährt, auch wenn du dich täglich an der seligen Freude nährst, die aus der Nähe Jesu in dich strömt. Du mußt warten; denn du bist für die Zukunft geboren und stehst im Werden und nicht am Ziel. Warten ohne Schwanken und Ungewißheit, ruhig warten, wie kann ich dies? Sieh auf Gott. Wenn ich den Blick nicht zu ihm erhebe, wird mein Warten ungeduldig. Ob es kommt, ob es nicht kommt, das, wonach ich mich sehne, darüber gibt es im menschlichen Bereich keine Gewißheit, und wenn die Seele von der Erwartung zum Verzicht und von der Hoffnung zur Furcht hinüberschwankt, dann stöhnt sie und findet ihren Zustand hart. Darum bedarf sie der Mahnung: Harre auf Gott! Von dem, was kommt, weißt du eines ganz gewiß: es kommt von Gott und zeigt dir ihn und zeigt dir, wie er hilft. Darum entsteht das heftigste Schwanken und peinlichste Bangen dann, wenn das, was gegenwärtig ist, uns Gott verbirgt und den Blick auf ihn uns verwehrt. Aber auch im tiefsten Dunkel, Seele, ist dies dein Amt und Werk, auf deinen Gott zu warten. Er ist der deine, weil er dich schuf und weil er dich rief. Darum weißt du, was er ist, Anfänger und Vollender, der Gegenwärtige und der Kommende, das A und das D. Etwas anderes brauchst du nicht als die eine Gewißheit: Du wirst sehen, was er tun wird, und empfangen, was er dir geben wird. Dann wirst du danken; dann gibt es kein dunkles Schicksal mehr, und du hast nicht mehr dich quälende Wünsche in dir und bist nicht mehr eine unruhige Seele. Zeigt dir Gott, was er tun wird, dann, Seele, bist du satt.

Ich werde dir danken, Herr, heiliger Gott, und will dir auch heute schon danken, aus all meiner Unruhe heraus unter allem Druck, der auf mir liegt. Dir, meinem Gott, danke ich. Deinem teureren Wort gehorsam heiße ich dich meinen Gott, unsern Gott, meinen Vater, unseren Vater. Daß ich so sprechen darf, das ist der erste und letzte, der allermächtigste Grund zum Dank, der mich in Ewigkeit dazu bringen wird, daß ich dir danken darf. Amen.

### **1. Zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche**

Aus Anlaß der Bekanntmachung des Reichsbischofs vom 27. 11. 1934 ist von seiten der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche ein Rechtsgutachten über die derzeitige Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche eingeholt worden. Dieses lautet wie folgt:

Ist die Bildung eines verfassungsmäßigen Geistlichen Ministeriums der Deutschen Evangelischen Kirche durch den Reichsbischof möglich?

1. Die Berufung des Geistlichen Ministeriums hat nach Art. 7, Abs. 4, der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. 7. 1933 durch den Reichsbischof zu erfolgen. Der derzeitige Inhaber des Reichsbischofsamtes hat durch Lehren, Gesetze und Maßnahmen die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche, wie sie in Art. 1 ihrer Verfassung festgestellt wird, verlassen. Wie es von der Kirche gilt, daß die Vollmachten, deren sie für ihre Sendung bedarf, durch das Evangelium bestimmt und begrenzt sind, so auch für das Amt des Reichsbischofs. Päpstliche Willkürherrschaft widerspricht dem Evangelium. Ein Inhaber des Reichsbischofsamtes, der sie für sich in Anspruch nimmt und ausübt, hat sich von der Kirche und damit von seinem Amt geschieden (vgl. Augsburger Bekenntnis Art. XXVIII, 23; Dahlemer Botschaft I, 1; „Junge Kirche“ 1934, Heft 21, Seite 888). Der Reichsbischof hat aber auch verfassungswidrig gehandelt. Die verfassungswidrige Ueberschreitung seiner Vollmachten hat er durch die Verordnungen vom 20. 11. 1934 (R. G. Bl. S. 219) förmlich anerkannt. Er kann also auch nicht das Recht der Führung des Geistlichen Ministeriums für sich in Anspruch nehmen (Art. 7, Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche).

2. Die Berufung der theologischen Mitglieder des Geistlichen Ministeriums erfolgt auf Vorschlag der im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen (Art. 7, Abs. 4). Als im leitenden Amt rechtmäßig stehende Führer von Landeskirchen im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Führer derjenigen Landeskirchen anzusehen, die ihre von der Verfassung gewollte und verbürgte Selbständigkeit gewahrt haben. In den andern Landeskirchen fehlt es an einer der Reichskirchenverfassung entsprechenden rechtmäßigen Kirchenleitung. Hiernach kann die Bestimmung des Art. 7, Abs. 4, daß die Führer der Landeskirchen die theologischen Mitglieder des Geistlichen Ministeriums vorschlagen, nicht mehr verfassungsmäßig erfüllt werden (vgl. Flor, „Junge Kirche“ 1934, Heft 4, Seite 150 ff.; „Um eine lutherische Kirche deutscher Nation“ 1934, Verlag „Junge Kirche“ — Flor, S. 16 ff.; Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, Barmen 1934, Vorträge und Entschlüsse; Dibelius-Fiedler, „Verfassung und Bekenntnis“ 1934, besonders S. 7—10).

3. Dem Geistlichen Ministerium gehört als rechtskundiges Mitglied das leitende rechtskundige Mitglied in der Verwaltung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union an (Art. 7, Abs. 4). Oberstes Organ der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ist nach deren Verfassungsurkunde der Evangelische Oberkirchenrat, der die Eigenschaft einer Kollegialbehörde hat. Diese Behörde ist rechtlich und tatsächlich nicht mehr vorhanden. Der Evangelische Oberkirchenrat ist durch die Verordnung des Reichsbischofs als Landesbischof vom 5. 2. 1934 (RGV.-Blatt, Seite 5) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 2. 3. 1934 (Kirchliches Gesetzblatt 1934, Seite 12) aufgehoben und tatsächlich aufgelöst.

Er könnte nur im Wege einer verfassungsmäßigen Neubestellung unter Mitwirkung des Kirchenrats neu gebildet werden (Art. 132 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union). Die Verordnungen des Reichsbischofs und des Landesbischofs der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. 11. 1934 (Kirchliches Gesetzblatt, Seite 219), durch die er das „ältere Recht“ wieder aufleben lassen will, könnten, wenn sie überhaupt verfassungsmäßig zulässig wären, nicht die Wirkung haben, daß damit die erfolgten Zerruhestellungen und Bestellungen der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats in ein anderes Amt ohne weiteres hinfällig würden. Uebrigens ist eines dieser Mitglieder auch infolge Todesfalls ausgeschieden.

Eine verfassungsmäßige Zusammensetzung des Kirchenrats ist jedoch gleichfalls nicht zu erreichen, weil die für sie gegebenen Vorschriften, namentlich die des Art. 128, Verfassungsurkunde, Abs. 1, Ziff. 2, 4 und 5 auf Grund der inzwischen eingetretenen tatsächlichen Veränderungen nicht mehr innegehalten werden können.

Daraus folgt, daß eine verfassungsmäßige Neubildung des Evangelischen Oberkirchenrats und damit sein rechtliches Weiterbestehen ausgeschlossen ist.

Eine Herstellung verfassungsmäßiger Zustände und eine verfassungsmäßige Ausübung der kirchlichen Gesetzgebung ist hiernach auf dem vom Reichsbischof versuchten Wege nicht möglich, auch nicht unter Zuhilfenahme des Artikels 6 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, den der Reichsbischof dazu benutzt hat, die Verfassung zu zerbrechen. Tatsächlich führt dieses Vorgehen des Reichsbischofs nur zu einer weiteren Verschlimmerung der von ihm verursachten, völlig verworrenen kirchlichen Rechtslage.

## II.

Der Plan des Reichsbischofs, in der Deutschen Evangelischen Kirche ein päpstliches System zu errichten, ist gescheitert. Seine jetzigen Maßnahmen bedeuten den Versuch, an die Stelle des päpstlichen Systems die Bürokratie zu setzen. Auch die Herrschaft der Bürokratie ist eine dem Bekenntnis der evangelischen Kirche widersprechende Form der Leitung. Nach Artikel 14 des Augsburgischen Bekenntnisses erschöpft sich die Aufgabe des Kirchenregiments in der evangelischen Kirche darin, daß es die Wortverkündigung zu ermöglichen und zu sichern hat (vgl. auch Art. 28 des Bekenntnisses). Das evangelische Kirchenregiment kennt kein Amt der Leitung in der evangelischen Kirche, das nicht vom allgemeinen Priestertum her bestimmt ist, also in der Gemeinde wurzelt und unmittelbar auf sie bezogen ist (Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“, Weimarer Ausgabe VI, S. 407 ff.; Erklärungen von Theologieprofessoren vom 23. 5. 1934, „Junge Kirche“, Heft 11, S. 470 ff., insbesondere auch die dort angeführten Belegstellen; Günther Holstein: „Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts“ 1928, insbesondere 1. Buch IV und 3. Buch I; Biermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht 1933).

## III.

Nach alledem bleibt nichts anderes übrig, als auf der Grundlage des kirchlichen „Notrechts“, wie es die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche am 20. 10. 1934 in Dahlem unternommen hat, wieder dem Bekenntnis und der Verfassung entsprechende Zustände herzustellen.

Das kirchliche „Notrecht“ darf nicht mit ähnlichen Vorgängen im Bereich der staatlichen Ordnung in Vergleich gesetzt werden. Dem kirchlichen „Notrecht“ ist wesentlich, daß es keinen Verstoß gegen die förmliche Rechtsordnung bedeutet. Innerhalb der evangelischen Kirche ist alles förmliche Recht an die Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis gebunden. Wo diese Übereinstimmung zerstört ist, verliert selbst das förmliche Recht seine Gültigkeit. Es ist Recht und Pflicht der Gemeinde, diesem Grundsatz in der Kirche wieder Geltung zu verschaffen.

Die Dahlemer Synode hat als berufene Vertreterin der Gemeinde dieses Recht wahrgenommen und diese Pflicht erfüllt. Sie hat damit daselbe getan, was Luther als Recht der Gemeinde behauptet und gehandhabt hat (Luther, „De instituendis ministris“, Weimarer Ausgabe 12, S. 170 ff.; Luther, „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht oder Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer ein- und abzusetzen. Grund und Ursach aus Heiliger Schrift“, 1523, Weimarer Ausgabe XI, S. 414 ff.; Fiedler, „Kirchliches Notrecht“, „Junge Kirche“, Heft 21, 1934, S. 885 ff.; Günther Holstein a. a. O. S. 96; Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Aufl. 1903, S. 82. Anm. 97).

Die Bekenntnissynode hat somit den Willen der Gemeinde Jesu Christi rechtmäßig zum Ausdruck gebracht. Sie setzt sich zusammen aus bevollmächtigten Vertretern von Landeskirchen und Vertretern, die von Synoden, Gemeinde- und Kirchentagen und evangelischen Gemeindegemeinschaften der gesamten Deutschen Evangelischen Kirche abgeordnet sind. Sie sind berufen, im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche rechtmäßig zu sprechen und zu handeln, weil sie an der Heiligen Schrift und an dem Bekenntnis der Kirche als ihrer unantastbaren Grundlage festhalten und auf dieser die Deutsche Evangelische Kirche aufbauen wollen (Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, Barmen 1934, Vorträge und Entschlüsse S. 12/13 und 37). Hierbei beruft sie sich auf Luthers Ausspruch („De instituendis ministris“, Weimarer Ausgabe XII, S. 170 ff.): „Wenn aber euch ein solcher Zweifel ängsten oder irren sollte, daß ihr gedächet, ihr wäret nicht eine Kirche oder Volk Gottes, dazu sei meine Antwort: Die Kirche kann man an auswendigen Sitten nicht erkennen. Man erkennt sie allein aus dem Worte Gottes . . . derhalben ihr nicht zweifeln sollt, ob bei euch Kirche sei, so schon 10 oder 6 wären, die also das Wort haben; denn alles, was dieselben täten in dieser Sache, auch durch Miteinwilligung der anderen, die das Wort noch nicht haben: noch sollte man gewißlich dafür halten, Christus hätte es getan, wo sie nur die Sache mit Demut und Gebet handeln würden“ (vgl. Günther Holstein a. a. O. S. 92).

Somit war die Bekenntnissynode vor Gott und der christlichen Gemeinde es schuldig, die Leitung und Ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche selbst zu übernehmen (vgl. auch Erklärung der 35 Theologieprofessoren vom 23. Mai 1934, Abs. III, „Junge Kirche“ 1934, Heft 11, S. 471 ff.). Die demgemäß gebildete vorläufige Kirchenleitung ist somit in echter evangelischer Vollmacht alleinige rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und kein „rein privates Unternehmen“, wie

der Reichsbischof in Verfehlung der Rechtslage in seiner Bekanntmachung vom 27. November 1934 behauptet. Also verläßt den Rechtsboden der Kirche, wer sich dem illegalen Kirchenregiment des Reichsbischofs unterstellt. Mithin ist auch die Drohung des Reichsbischofs mit Rechtsnachteilen nicht begründet.

#### IV.

Die bekennende Kirche hat sich niemals außerhalb der verfaßten Kirche gestellt. Sie ist weder eine Freikirche, noch will sie es werden. Sie stellt vielmehr auch nach der Verfassung vom 11. Juli 1933 die „Deutsche Evangelische Kirche“ dar. Ebenso wie die Kirche durch das Bekenntnis nicht nur religiös, sondern auch rechtlich gekennzeichnet wird, ist und bleibt die Gemeinde, die die unantastbare Grundlage des Bekenntnisses wahr, die rechtmäßige Gemeinde und damit die Inhaberin der Rechte und Pflichten einer solchen, auch in vermögensrechtlicher Hinsicht (vgl. Günther Holstein a. a. O., S. 288; Lermann a. a. O., S. 388/89, vgl. auch S. 38, 39, 243).

Auch die Vorläufige Kirchenleitung hält sich an den in der Botschaft der Dahlemer Synode aufgestellten Grundsatz, daß „die Kirche in Sachen der Kirche, ihrer Lehre und Ordnung unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts allein zu urteilen und zu entscheiden berufen ist“. Die Kirche leitet ihre Ordnung und deren Geltungsanspruch nicht vom Staate ab; denn Staat und Kirche sind wesensverschieden. Wenn der Staat die Kirche als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkennt, bedeutet das deshalb nicht die inhaltliche Aenderung des in diesem Recht zur Geltung kommenden Rechtswillens und der ihn erzeugenden und bestimmenden Faktoren (Günther Holstein a. a. O., S. 269/70). Ein staatlicher Akt würde also ein kirchlich unrechtmäßiges Organ der Kirche nicht zu einem rechtmäßigen, ein staatliches Gesetz auch ein Kirchengesetz bekenntniswidrigen Inhalts nicht zu geltendem Kirchenrecht machen können.

#### V.

In der bekennenden Kirche haben sich die starken Kräfte innerer Einheit gefunden. Allein auf dieser Grundlage kann die Deutsche Evangelische Kirche als innere und äußere Einheit in Erscheinung treten. Die Vorläufige Kirchenleitung der Deutschen Evangelischen Kirche hat, wie sie bereits erklärt hat, die Aufgabe, auf der Grundlage von Bekenntnis und Verfassung die Deutsche Evangelische Kirche zu ordnen und in wahrer Einheit aufzubauen.

Berlin, den 6. Dezember 1934.

gez. Dr. Fiedler, Rechtsanwalt,  
rechtkundiges Mitglied der Vorläufigen Leitung der Deutschen  
Evangelischen Kirche i. V.

gez. Flor, Reichsgerichtsrat.

gez. Kotte, Geh. Konsistorialrat.

gez. Krenzlin, Oberlandeskulturamtspräsident i. R.

gez. Müller, Dahlem, Pfarrer.

## 2. Antwort an den Reichsbischof

Auf die „Bekanntmachung des Reichsbischofs“ vom 27. 11., in der die Unzulänglichkeit der von den Landeskirchen, Bruderräten und freien Verbänden herausgestellten „Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ behauptet wurde, gibt diese folgende Antwort:

„Die Rundgebungen, die von uns als der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche erlassen wurden, sind durch die „Bekanntmachung des Reichsbischofs“ vom 27. November 1934 im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche beantwortet worden.

Hierin wird „festgestellt“, daß wir den „Boden der Verfassung vom 11. 7. 1933 verlassen“ hätten, daß diese Verfassung rechtsgültig sei, daß nach ihr der Reichsbischof rechtsgültig in seinem Amt als Führer der Deutschen Evangelischen Kirche stehe, daß das Vorläufige Kirchenregiment ein „rein privates Unternehmen“ sei, dem sich zu unterstellen ein Verlassen des Bodens der Verfassung bedeute.

In der Bekanntmachung wird weiter darauf hingewiesen, daß die bisherige Reichskirchenregierung alles tue, um die in der letzten Zeit gegen ihr Verhalten zur Geltung gebrachten „formal-juristischen Bedenken“ zu überwinden, so daß zu einem neuen „vorläufigen Kirchenregiment“ kein Grund vorliege.

Dieser Bekanntmachung gegenüber stellen wir fest: Die von uns zu treuen Händen übernommene Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche ist unabwendbar notwendig geworden, weil der bisherige Reichsbischof und seine Mitarbeiter fortgesetzt die Kirchenverfassung verlassen und ihre fundamentalen Grundsätze gebrochen haben.

Auch wir, und gerade wir vertreten den Standpunkt, daß die Kirchenverfassung vom 11. 7. 33 in Kraft ist. Gerade deswegen haben wir die Vorläufige Kirchenleitung in die Hand genommen; denn es geht darum, die Kirche in ihrer gültigen Verfassung gegen diejenigen zu schützen, die diese Verfassung gebrochen haben und dabei vor Mitteln nicht zurückgeschreckt sind, die in schroffem Gegensatz zum Geiste Jesu Christi stehen.

Der bisherige Reichsbischof hat Bekenntnis und Verfassung immer wieder verletzt. Er ist darum seines Amtes nicht würdig. Amt ist nicht Möglichkeit zur Willkür, sondern Pflicht — Pflicht vor Gott und der Gemeinde, gemessen und gerichtet am Maßstabe des Evangeliums, des Bekenntnisses und der Verfassung.

In der Deutschen Evangelischen Kirche gibt es kein verfassungsmäßiges Organ, das berufen und in der Lage wäre, autoritativ festzustellen, daß der bisherige Reichsbischof sein Amt verwirkt hat. Es fehlt somit ein Organ, das den Anspruch der Kirche auf Beseitigung ihres bisherigen Regiments zur Geltung bringen könnte.

Der bisherige Reichsbischof ist daher von den berufenen Sprechern breiter evangelischer Kreise gebeten worden, in dieser Lage durch freiwilligen Rücktritt der Wiederherstellung der Verfassung der Kirche auf dem Grund ihres Bekenntnisses Raum zu schaffen. Er hat alle Bitten und Vorstellungen kurzerhand zurückgewiesen, auch nicht einmal den Versuch gemacht, die vielen und schweren Vorwürfe gegen ihn wirksam zu entkräften. Wo wir ihm vorhalten mußten, daß er durch seine Verkündigung und durch sein Handeln gegen das Gebot Gottes gefehlt und das Bekenntnis der Kirche verlassen hat, sehen wir lediglich das Bestreben, alles Geschehene zu verharmlosen, als ob es sich nur um „formal-juristische Bedenken“ handele und nicht um Schuld, die die Kirche zerstört.

Damit hat er die Kirche gezwungen, sich selbst zu helfen.

Es ist in der evangelischen Kirche ein auf Grund der Heiligen Schrift anerkannter und in den Bekenntnissen verankelter Grundsatz, daß die Kirche Recht und Pflicht zur Selbsthilfe hat. Maßnahmen, die in der Ausübung solchen Rechts getroffen werden, besitzen deshalb volle Legalität.

Die Vorläufige Kirchenleitung, die kraft dieses Rechtes gebildet ist, weiß sich bei dieser Selbsthilfe als Treuhänder der Kirchen und Gemeinden. Wir leiten unsere Befugnis ab aus der Verpflichtung unseres Amtes und aus der Verantwortung vor dem Herrn der Kirche, dem wir schuldig sind, die Kirche vor ihrer Zerstörung zu retten, auch wenn diese aus ihren eigenen Reihen droht.

Bei diesem uns verordneten Kampf werden wir getragen und gestärkt von dem Vertrauen der bekennenden Gemeinden, die in dieser Notzeit der Kirche erwacht sind, und von dem Willen der unzerstörten Landeskirchen, die als solche nach der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche in Pflicht und Verantwortung stehen für einen unverletzten Bekenntnisstand der Kirche. Die Bischöfe und im leitenden Amt stehenden Führer dieser Kirchen handeln also in Erfüllung ihres Amtsgelübdes, wenn sie an der vorläufigen Kirchenleitung teilnehmen und mit ihr zusammenarbeiten.

Schwerer kann Amt und Aufgabe dieser vorläufigen Kirchenleitung nicht verkannt werden, als daß sie ein „*reines privates Unternehmen*“ genannt wird. Zu uns stehen ungezählte einsame Getreue in den verwüsteten Kirchen, Hunderte von Gemeinden, die Verbände und Organisationen der dienenden Kirche, die Lehrer des theologischen Nachwuchses und eine wachsende Zahl von Landeskirchen. Sie haben sich von dem bisherigen Kirchenregiment gelöst, weil es jede Autorität und Legalität verloren hat.

Wir alle halten an dem Willen zu einer geeinten evangelischen Kirche in Deutschland unverbrüchlich fest und erbitten von Gott, er möge uns dies Ziel auf neuen Wegen erreichen lassen, nachdem die bisherigen sich als falsch erwiesen haben. Gott schafft in Zeiten der Verfolgung in aller Stille die wahre Einheit der Kirche, die niemals durch Gewalt erzwungen werden kann. Unter den schmerzlichen Kämpfen der letzten Jahre ist unter uns ein neues Hören auf das Wort Gottes erwachsen und ein neuer Blick für die Grundlagen echter Kirchenbildung in den Bekenntnissen der Reformation geschenkt worden. Die Einheit der evangelischen Kirche in Deutschland wird um so wahrer und tiefer sein, je ernster sich jede Kirche im Gehorsam gegen Gottes Wort auf ihr Bekenntnis besinnt. Das wird uns nicht trennen, sondern im innersten Grund zusammenführen. Nicht die eine Hirde, sondern der eine Hirte schafft die eine Herde.

Im Gehorsam gegen diesen Hirten führen wir den Kampf gegen die Verderbnis unserer Kirche. Darum müssen wir der Mund der Kirche sein, der vor der gesamten Christenheit die Anklage gegen die Männer erhebt, die das hohe Vertrauen gebrochen haben, das ihnen durch Uebertragung ihrer Ämter entgegengebracht und bis an die äußerste Grenze des Möglichen bewahrt worden ist. Wir müssen der Arm der Kirche sein, der wegräumen will, was ihrer Wiedergefundung entgegensteht.

„Der Herr unser Gott sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns, ja das Werk unserer Hände wolle er fördern.“

Berlin, den 8. Dezember 1934.

Die Vorläufige Leitung  
der Deutschen Evangelischen Kirche.

### 3. Eine notwendige Bitte

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche sah sich veranlaßt, gegen den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf landesverräterischen Treibens kirchlicher Kreise beim Reichsministerium des Innern Verwahrung einzulegen und den Reichsinnenminister zu bitten, ihm in das etwa vorhandene Material Einblick zu gewähren. Die beiden Schreiben haben folgenden Wortlaut:

I.

An das Reichsministerium des Innern.

Nach dem Bericht des „*Hannoverschen Kuriers*“ vom Sonnabend, 8. 12., und anderen Pressemeldungen hat der Herr Reichsminister des Innern, Dr. Frick, am Freitag anläßlich einer großen Rundgebung in Wiesbaden in seiner Rede u. a. ausgeführt:

„Der Staat denkt nicht daran, sich in kirchliche Dinge zu mischen. Aber es besteht der leider sehr begründete Anlaß zu der Feststellung, daß sich unter dem Deckmantel christlicher Belange hier alle möglichen staatsfeindlichen und landesverräterischen Elemente sammeln, um auf angeblich rein kirchlichem Gebiet ihre Politik zu treiben und auf diesem Wege dem Dritten Reich Schwierigkeiten zu bereiten.“

Ich erkläre hierzu, daß die Reichsregierung nicht gewillt ist, dieses Treiben bis ins Endlose mit anzusehen, sondern daß sie entschlossen ist, dort, wo es die politischen Notwendigkeiten erfordern, auch gegen solche Staatsfeinde und Landesverräter durchzugreifen. Das deutsche Volk hat diesen Kirchenfreit satt. Es hat gar kein Interesse an diesem Zank der Pastoren. Die Reichsregierung hat jedenfalls gar kein Interesse daran, Kirchen, die der inneren Erbauung des deutschen Menschen dienen sollen, die aber nur Zank und Streit ins Volk tragen, mit zu finanzieren.“

Die direkte Adresse, an die der durch den Herrn Reichsminister erhobene Vorwurf staatsfeindlicher kirchlicher Umtriebe gerichtet ist, wurde in der Rede nicht genannt. Da auch die heute der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche unterstellten Landeskirchen, Bruderräte und freien Verbände gelegentlich seit Beginn der kirchlichen Auseinandersetzung solchem Vorwurf ausgesetzt waren, muß uns an der Feststellung liegen, ob der Herr Reichsminister im Blick auf diese kirchlichen aufbauwilligen Kräfte den Vorwurf erheben zu müssen glaubt. Bei Bekanntgabe des etwa vorhandenen Materials werden wir eine sofortige Untersuchung herbeiführen. Es kann nicht ertragen werden, daß durch diesen Vorwurf gerade in demjenigen Teil unseres Volkes, der mit größtem Ernst um eine zu wahrhaftem Dienst an Staat und Volk gerüstete Deutsche Evangelische Kirche ringt, immer neue Bitterkeit geweckt wird.

Wir bitten deshalb, folgende Erklärung entgegenzunehmen zu wollen:

Uns sind keinerlei Vorgänge bekannt, die Veranlassung dazu böten, jenen schweren Vorwurf gegen die innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche entstandene und unter unserer Leitung stehende große Bewegung für eine bekenntnisgemäße Ordnung unserer zerstörten Deutschen Evangelischen Kirche zu erheben, und müssen daher gegen ihn mit größtem Ernst und Nachdruck Verwahrung einlegen.

Im Interesse der Einheit in Kirche und Staat und der Beseitigung einer schweren Belastung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider zum Besten des Volkes erscheint es zweckmäßig, daß die Staatsregierung uns darüber unterrichtet, ob gegen die uns unterstellten Landeskirchen, bekennenden Gemeinden und Verbände dieser Vorwurf erhoben wird und welches die Vorgänge sind, die die Veranlassung zu der mitgeteilten schweren Anklage des Herrn Reichsministers Dr. Frick gaben.

Berlin, den 8. 12. 1934.

Heil Hitler!  
gez. D. Marahrens.“

II.

An den Reichsminister des Innern.

„Sehr geehrter Herr Reichsminister!

Unausgesehen gehen heute bei uns die Nachrichten ein, die aus Anlaß der gestern in Wiesbaden gehaltenen Rede unter stärkster Ablehnung staatsfeindlicher Gesinnung eine sofortige Untersuchung des Vorwurfs fordern, daß sich unter dem Deckmantel kirchlicher Belange staatsfeindliche Elemente sammeln.“

Da die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche das größte Interesse daran hat, die grundsätzliche Ablehnung aller reaktionären Bestrebungen und politischen Machenschaften durch sie zu erweisen, spreche ich Ihnen, sehr geehrter Herr Reichsminister, die Bitte aus, mir in das im Reichsministerium des Innern etwa vorliegende Material, auf das sich jene Vorwürfe stützen, Einblick zu gewähren.

Die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche ist entschlossen, eindeutig klar werden zu lassen, daß sie keine irgendwie gegen den nationalsozialistischen Staat gerichteten Bestrebungen in ihrer Gefolgschaft duldet. Es soll deutlich werden, daß die der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossenen Landeskirchen, Bruderräte und freien Verbände keinen anderen Wunsch haben, als im Gehorsam unter dem Wort Gottes und dem darin an uns ergehenden Auftrage Gottes, dem deutschen Volke und seinem Führer zu dienen und bei dem großen Werke des Aufbaus zu helfen.

Berlin, den 8. 12. 1934.

Heil Hitler!  
gez. D. Marahrens."

#### 4. Die zwei Gesichter des reichsbischöflichen Legalisierungsversuches

Nachdem die erste Ueberraschung über die scheinbare Kursänderung des Reichsbischofs vorüber ist, ergibt sich von Tag zu Tag deutlicher und unwiderleglicher, daß eine wirkliche Kursänderung nicht gemeint ist. Im Gegenteil! Aber, lassen wir die zwei Gesichter sich selbst enthüllen!

a) Der Reichsbischof spricht am 20. November 1934:

„Auf Grund des Artikels 6, Absatz 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche verordne ich, um die verfassungsmäßige Bildung des Geistlichen Ministeriums zu ermöglichen, was folgt.“ —

Es folgen dann die bekannten Aufhebungen von Kirchengesetzen und Verordnungen, die im letzten Brief zur Lage in ihrer Bedeutung besprochen worden sind. Wir kommen zu dem einwandfreien Schluß: der Reichsbischof hat den Kampf um das Recht verloren!

Wir befestigen unser Urteil durch nachfolgende Ergänzung: Konnte der Reichsbischof nach der Verfassung überhaupt Verordnungen erlassen? Wir antworten: Da ein solches Verordnungsrecht in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 überhaupt nicht vorgesehen ist, konnte nach übereinstimmendem Urteil namhafter Kirchenjuristen, dem deutsche Gerichte gefolgt sind, der Reichsbischof keine Verordnungen erlassen.

Daraus folgt, daß die Verordnungen des Reichsbischofs vom 20. November genau so unwirksam sind wie die bisherigen. Sie haben aber die Bedeutung eines Zugeständnisses geschehenen Unrechts!

Die nunmehr „aufgehobenen“ Gesetze waren also auch ohne ihre jetzige „Aufhebung“ von Anfang an rechtswirksam, da sie von einem verfassungswidrigen Geistlichen Ministerium und von einer verfassungswidrigen Nationalalsynode beschlossen waren. Wenn jetzt der Reichsbischof unter erneuter Inanspruchnahme eines ihm nicht zustehenden Rechtes Gesetze im Verordnungswege aufhebt, so bedeutet dieser Vorgang auch hier wieder nur das Eingeständnis geschehenen Unrechts und eine Rechtfertigung derer, die gegen den Versuch verfassungswidriger Rechtsbildung von Anfang an Einspruch erhoben haben.

b) Der Reichsbischof spricht am 28. November 1934 (vgl. Rundschreiben Nr. 29 der rheinischen Deutschen Christen) in einem Telegramm an die Landeskirchenführer:

„Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, folgende grundsätzliche Weisung zu geben. Bis zur Regelung der kirchlichen Gesamtlage durch neu zu bildendes Geistliches Ministerium sind sowohl nach öffentlich-rechtlichen wie privatrechtlichen Grundsätzen alle bisherigen Anordnungen und Maßnahmen in Kraft. Veränderungen des bisherigen Rechtszustandes ohne meine Anweisung sind

Eigenmächtigkeit und haben keinerlei Grundlage in Gesetz und Recht. Für Innehaltung der bisherigen Ordnung sind alle kirchlichen Amtsträger verantwortlich und haftbar. Verfassungsmäßiges Geistliches Ministerium wird bis spätestens Ende nächster Woche gebildet sein und nach jeder Richtung rechtsichere Verhältnisse schaffen.“

Abgesehen davon, daß der Reichsbischof am 20. 11. 34 seinen verfassungswidrigen Anspruch, Weisungen zu erteilen, selbst zurückgenommen hat und nun wieder allein Weisungen erteilt: Er hatte das „ältere Recht“ mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft gesetzt, verbietet aber jetzt diese Veränderung des Rechtszustandes als Eigenmächtigkeit! Wie soll man dieses zweite Gesicht verstehen?

c) Der Reichsbischof spricht am 30. November 1934 zu den Gemeinden und Pfarrern:

„Der Rückblick auf das vergangene Jahr treibt uns im Blick auf die Kirche in die tiefste Besinnung. Die Zerrissenheit unserer Kirche hat unserem Volk schweren Schaden getan. Sie hat das Vertrauen des Volkes zu unserer Kirche aufs gefährlichste erschüttert. — Fanatischer Eifergeist, unbarmherziger Nichtgeist haben weite Kreise wie eine Krankheit ergriffen, haben unser Volk verwirrt und das Ansehen der Kirche untergraben. — Das Schwerste ist mir im vergangenen Jahr aber das gewesen, daß bei dem Kampf um eine so heilige Sache wie den rechten Glauben so unheilige und unredliche Waffen gebraucht wurden.“ —

Solche Ausführungen sammeln nicht. Sie zerstreuen solange, als nicht deutlich wird, wer hier gemeint ist. Wodurch wird die Kirche zerrissen? Wie wurde das Vertrauen zerstört? Wer hat „unheilige und unredliche Waffen“ gebraucht? Diese Fragen sind bitter ernst, aber die Antworten entscheiden! Dieses Wort nach dem Wort vom 20. November bleibt unverständlich.

d) Präsident Dr. Werner schreibt am 22. November 1934, wie er den Reichs- und Landesbischof nach den Maßnahmen vom 20. 11. 34 versteht:

„Die Herren Bischöfe (Pröpste) und die evangelischen Konsistorien wissen, daß bereits seit einiger Zeit die Grundlagen der äußeren kirchlichen Ordnung in ihrer Rechtsgültigkeit umstritten waren. Dies galt für das Verfassungsrecht der Deutschen Evangelischen Kirche, wie es sich durch das gesamte Eingliederungswort und im besonderen durch die Gesetzgebung der Nationalalsynode vom 9. August 1934 gestaltet hatte. Es galt im Zusammenhang hiermit auch für die verfassungsmäßigen Grundlagen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, wie sie sich seit der bekannten Verordnung vom 26. 1. dieses Jahres (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Seite 5) entwickelt hatte. Die Zweifel gegen die Gültigkeit dieser Ordnungen hatten sich in letzter Zeit so stark verdichtet, daß, zumal im Hinblick auf die allgemeine kirchenpolitische Lage, klare Entscheidungen zwecks Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung getroffen werden mußten. Der Reichs- und Landesbischof hat die Klärung herbeigeführt, indem er durch die beiden Verordnungen vom 20. d. M. (Nr. 69 des Gesetzblattes der Deutschen Evangelischen Kirche) den vor dem 26. 1. dieses Jahres geltenden Rechtszustand für die altpreußische Landeskirche wiederhergestellt hat. Ueber die Bedeutung dieser Regelung geben wir den Herren Bischöfen (Pröpsten) und den Evangelischen Konsistorien folgendes bekannt:

I.

Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union wird von nun ab bis auf weiteres wieder von denjenigen Organen geleitet und verwaltet, die vor dem 26. 1. dieses Jahres zuständig waren. Das bedeutet im einzelnen folgendes:

1. Die zentrale Verwaltung liegt in der Hand des Evangelischen Oberkirchenrates, dessen Leitung der unterzeichnete Präsident Dr. Werner wieder übernommen hat.
2. Die Verwaltung der Kirchenprovinz führt das Evangelische Konsistorium. Die Herren Bischöfe und mit bischöflichen Aufgaben betrauten Präpöste müssen von Weisungen an die Konsistorien absehen, da die Befugnis hierzu auf der aufgehobenen Verordnung vom 26. 1. d. J. beruhte. In den Kollegial-Sitzungen ist ihnen nach wie vor der Vorschlag einzuräumen; wo es indessen nach außen auf die Befugnis eines rechtmäßigen Kollegialbeschlusses ankommt, werden die Herren Konsistorialpräsidenten oder ihre geschäftsmäßigen Vertreter als Vorsitzende in die Erscheinung treten müssen.
3. Die Provinzialkirchenräte und Provinzialsynoden, die auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. 3. dieses Jahres (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Seite 12) gebildet worden sind, können nicht mehr zusammentreten. Nach Möglichkeit ist von der Berufung dieser Organe überhaupt abzusehen. Wo die Einberufung, insbesondere des Provinzialkirchenrates, unvermeidlich ist, ist die vor der Umbildung bestehende Zusammensetzung zugrunde zu legen. Die Herren Präsidien sind entsprechend zu verständigen.
4. Für die Rechtsausschüsse der Kirchenprovinzen gilt Ziffer 3 sinngemäß.

## II.

Die Verwaltung ist nach folgenden materiell-rechtlichen Grundsätzen zu führen:

1. Die seit dem 26. 1. dieses Jahres für die altpreussische Landeskirche erlassenen allgemeinen Rechtsnormen sind, soweit sie nicht durch die Verordnungen vom 20. d. M. bereits völlig aufgehoben sind, auch im übrigen nur noch insoweit anzuwenden, als sie sich auf die Finanz- und Vermögensverwaltung und das Besoldungsrecht beziehen. In Ansehung der in diesem Zeitraum getroffenen Verwaltungsmaßnahmen ist folgendermaßen zu verfahren:
  - a) Die Rechtsgültigkeit von Verwaltungsakten ist nur anzuzweifeln und nachzuprüfen, wenn hierzu ein dringender Anlaß besteht.
  - b) Muß hiernach die Ungültigkeit eines Verwaltungsaktes festgestellt werden, so sind finanzielle Ansprüche, die durch den Verwaltungsakt gegen die Kirche entstanden sind, im Zweifel bis auf weiteres unter Vorbehalt weiter zu erfüllen. (Z. B. Zahlung von Bezügen an einen von unzuständiger Stelle ernannten Beamten.)
2. Disziplinar- und Verwaltungs-Streitverfahren sind an die Rechtsausschüsse nur weiterzuleiten, wenn sie auf Grund unanfechtbarer Rechtsnormen zur Entscheidung kommen können.

## III.

Wir sind uns bewußt, daß die Neuregelung nur ein angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit unvermeidlicher Notbehelf ist. Wir erwarten, daß hierdurch die vertrauensvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Provinzialinstanzen, insbesondere zwischen den Herren Bischöfen (Pröpsten) und den Evangelischen Konsistorien keinesfalls beeinträchtigt wird.

Uns und den evangelischen Konsistorien legt die getroffene Regelung wieder die volle verfassungsmäßige Verantwortung für die Leitung und Verwaltung der Landeskirche auf. Wir können ihr nur gerecht werden,

indem wir uns bewußt von jeglicher kirchenpolitischen Bindung freihalten und den Pfarrern und Gemeinden die Gewißheit geben, daß die kirchlichen Verwaltungsbehörden ohne Ansehen der Person nur nach evangelisch-kirchlichen Grundsätzen handeln und entscheiden. Liegt auch in der Hand der Verwaltung nicht das Schicksal der Kirche, so doch das äußere Los unserer Pfarrer und kirchlichen Amtsträger, der Ruhestandler und Hinterbliebenen und weit hin die äußere kirchliche Versorgung unserer Gemeinden sowie hunderttausender deutscher evangelischer Volksgenossen im Ausland. In Erfüllung dieser Aufgabe muß sich die kirchliche Verwaltung auch in diesen entscheidungsvollen Wochen als der feste Block der kirchlichen Ordnung und als gewissenhafter Treuhänder der kirchlichen Mittel erweisen."

Hier wird anerkannt, daß die Rechtlosigkeit Tatsache ist, daß die Verwaltung nicht mehr in Ordnung ist, daß Unrecht geschehen ist. Aber! Das Unrecht ist nur nachzuprüfen, „wenn hierzu ein dringender Anlaß besteht“. Kann man diese Einschränkung in einer christlichen Kirche machen? Wie steht es mit den abgesetzten Superintendenten und Pfarrern im Rheinland? Wie steht es mit den aus dem rheinischen Kirchendienst entlassenen Hilfspredigern und Kandidaten? Wie steht es mit den aufgelösten rheinischen Körperschaften? Wie steht es mit der Verweigerung von Zuschüssen an Gemeinden, die den Beweis kirchlichen Wohlverhaltens nicht erbracht haben? Wie steht es mit der Verweigerung der Bestätigung ordnungsmäßig gewählter Pfarrer? Wie steht es mit der Forderung eines „schuldigen Gehorsams“, der als ein vorbehaltloser Gehorsam ausgelegt wird? Wie steht es mit der Freiheit des Rheinischen Konsistoriums von kirchenpolitischen Bindungen? Wie steht es mit dem Vertrauen, daß das jetzige rheinische Kirchenregiment „ohne Ansehen der Person nur nach evangelisch-kirchlichen Grundsätzen“ handelt und entscheidet? Was wird auf diese „Neuregelung“, die als „unvermeidlicher Notbehelf“ (also als „Notrecht“) erklärt wird, folgen? Darauf wissen die „Deutschen Christen“ eine klare Antwort zu geben, die nun folgt.

- e) Die Reichsleitung der Berliner Deutschen Christen schreibt unter dem 27. 11. 34:
 

„Die uns seit langem bekannten Gewaltmaßnahmen der Gegner treten immer unverhüllter in die Erscheinung. In Westfalen versucht der Präses Koch, der vorübergehend durch die Wiedereinsetzung des Kirchenrats und Oberkirchenrats wieder als Provinzialpräses fungiert, entgegen den Anweisungen aus Berlin vollendete Tatsachen zu schaffen. Der Konsistorialrat Kupisch hat den Konsistorialrat Jung und den Propst D. Siebold am Betreten des Konsistoriums verhindert. Gegen reichstreuere Presbyterien geht man auf alle Weise vor. In Dortmund-Lütgendortmund hat Pfarrer Dienemann die Behauptung angeschlagen, der Reichsbischof habe seine kirchenpolitischen Gesetze, die er seit dem 24. 1. 34 erlassen hat, sämtlich für ungültig erklärt. Diese Behauptung ist selbstverständlich unwahr. Das bekannte Rechtsgutachten des Halle'schen Senatspräsidenten Dr. Roack (Generalinspekteur des N.S.-Juristenbundes) hat eine völlig andere Abzweckung. Es hat die Abzweckung, die kirchlichen Rechtsgrundlagen vorbehaltlich sämtlicher öffentlich-rechtlichen Erörterungen so unangreifbar zu machen, daß auch das reaktionärste Gericht nicht die Maßnahmen der Kirchenregierung mehr kritisieren kann. Es sind lediglich die Verordnungen, die mit der Auflösung des Kirchenrats der altpreussischen Union zusammenhängen, wieder

aufgehoben worden, damit ein neuer Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats eingesetzt werden kann und auf diese Weise ein juristisches Mitglied des Geistlichen Ministeriums bestellt werden kann, das nicht mit Verfassungsgründen angezweifelt zu werden vermag. Mit einer ähnlichen Unwahrheit arbeitet auch der schlesische Provinzialbischof Zänker in einem Rundschreiben an seine Gemeinden. Für unsere Sache ist das Vorgehen Zänkers begrüßenswert. Es ist endlich die Möglichkeit gegeben, einzugreifen. Das wird unter allen Umständen nach der Sitzung des Preussischen Kirchenrats am Mittwoch geschehen.

Wir betonen erneut, daß wir uns die juristischen Argumente der Gegenseite, wonach der kirchenpolitische Weg des letzten Jahres juristisch unhaltbar sei, nicht zu eigen machen. Die ganze Eingliederungsgesetzgebung gehört nach der klaren Einsicht jedes Nationalsozialisten überhaupt nicht in das Kirchenrecht, sondern in das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat. Nach lutherischer Auffassung hat auch der Staat das sogenannte *jus circa sacra*, d. h. das Recht der äußeren Kirchengestaltung. Dieses Recht hat der Staat auf einem neuen Wege stellvertretend durch den Rechtswalter wahrnehmen lassen und mehrfach seinen Willen in dieser Richtung und seine Zustimmung zu diesem Wege kundgetan. Wenn aus einer veränderten politischen Situation der Staat dieses Recht in der bisherigen Form nicht ausüben will, so kann das nicht bedeuten, daß die bisherigen Maßnahmen deswegen nicht mehr als öffentlich-rechtliche Maßnahmen zu beurteilen wären, sondern das kann nur für die Zukunft gelten. Die gegenwärtigen Maßnahmen haben daher für uns nur den Sinn, im kirchenrechtlichen Streit formalrechtliche Vorwände auszuräumen und für die zukünftige Situation auch kirchenrechtlich den Boden unseres Handelns unangreifbar zu sichern. Es muß also der vielfach aufgetretenen Behauptung, die Bekenntnisfront habe mit ihren Vorwürfen von Anfang an Recht gehabt, klar entgegengetreten werden.

Die von uns geforderte Entwicklung in der Kirchengesetzgebung und Verwaltung ist nur dann auf die Dauer zu halten, wenn die Entwicklung der Bewegung nicht nur damit Schritt hält, sondern in ihrer zunehmenden Stärke dieser Entwicklung vorangeht.

Abschließend stelle ich fest: Die Deutschen Christen stehen fest. Die Lage klärt sich. Der entschiedene Einsatz von uns allen wird unsere Bewegung so fortschreiten lassen, daß in Kürze niemand daran zweifeln kann:

In uns hat die Kirche im Dritten Reich ihr inneres Leben!

- f) Die rheinischen Deutschen Christen bringen unter dem 5. Dezember 1934 folgende Meldungen der kirchenamtlichen Pressestelle und der Reichsleitung:

„Der letzte Zwischenabschnitt vor der endgültig entscheidenden Aufrollung der Gegnerfront hat begonnen. Es entsprach, nachdem der Staat im gegenwärtigen Augenblick die bisherige staatsrechtliche Verbindung mit der Kirche für die nächsten Wochen nicht wünschte, den Wünschen des Staates und den kirchenrechtlichen Notwendigkeiten, eine radikale legale Position herauszustellen. Das erinnert an die schwersten Zeiten des Kampfes unserer Partei, als sie den Kampf um das

innere nationalsozialistische Lebensrecht in der Form einer den Weimarer Paragraphen Rechnung tragenden Legalität führen mußte. Damals haben wir keinen Augenblick vergessen, daß das nationalsozialistische lebendige Recht seine Stunde finden würde, haben die Zähne zusammengebissen, — — — und haben gekämpft! Dr. Goebbels sagte damals das viel verlästerte Wort: „Legal bis zur letzten Leiter sprosse, aber gehängt wird doch!“

Genau so werden wir in diesem kurzen Zwischenstadium zum Uerger unserer Gegner legal sein in den kirchenregimentlichen Maßnahmen, aber die Rechnung wird beglichen!

Im Zuge dieser Aufgabe ist der altpreussische Kirchenrat zusammengerufen. Der Reichsbischof hat nicht die Rechtsentwicklung des letzten Jahres für aufgehoben erklärt, sondern nur den Weg für diese Legalität freigemacht.

Wir erinnern noch einmal an das Telegramm des Reichsbischofs an die Landeskirchenführer. Nach diesem Telegramm sind alle bisherigen Anordnungen und Maßnahmen der Reichskirchenregierung in Kraft. Wir haben also keinen geschlossenen Zustand, wie die Gegenseite immer behauptet. Es ist keineswegs alles rückgängig gemacht worden, sondern nur der Weg dazu frei gemacht worden, unwidersprechbare Rechtszustände zu schaffen . . .

Am 29. November hat die Kirchenführerkonferenz getagt. Die reaktionären Bischöfe sind, wie üblich, nicht erschienen. Sie haben statt dessen ihr Christentum dadurch bewiesen, daß sie dem Herrn Reichsbischof einen unchristlichen Brief geschrieben haben. Wir legen es zu dem übrigen und werden uns dessen legal erinnern . . .“

Wir nehmen an, daß Nachstehendes lediglich ein Zusatz der rheinischen Deutschen Christen ist:

„Wir sind nicht die Schutztruppe für irgendwelche Personen oder Behörden, wir sind eine Bewegung, die heiligere Verpflichtungen hat, als sich mit kirchenpolitischen Mäxchen ihren Weg verbauen zu lassen.

Die eigentümlichen Barometerschwankungen in Berlin haben grundsätzlich nichts zu tun mit unserer Bewegung!

Auf alle Fälle wäre es freilich wünschenswert, daß der Herr Reichsbischof bald einsähe, daß die ständige Luftdruckveränderung in seinem Bezirk, wenn sie mit einem ebenso ständigen Hochdruckgebiet bei den Deutschen Christen zusammentrifft, völlig überflüssige Gewitterneigungen entstehen lassen könnte. Daß wir unsere Loyalität gegenüber dem Reichsbischof nicht weit genug getrieben hätten, wird in unserer Bewegung niemand behaupten. Die gegenteilige Vermutung ist freilich bei unseren Freunden mehrfach aufgetreten.

Unsere Front jedenfalls weiß, was sie zu tun hat und läßt sich durch eigenartige Sonderweisenheiten der Reichskirchenführung von ihrer klaren Einsicht und ihrem ebenso klaren Kampfwillen keinen Augenblick ablenken.“

- g) Die Landesleitung der württembergischen Deutschen Christen schreibt:

„Die Lage hat sich also grundlegend geändert. Die momentanen, aus der Verzweiflung herausgeborenen Versuche, durch plötzliche Schaffung

einer Separatistenkirche und in Anbetracht der aus der Allgemesinsituation ihnen noch zur Verfügung stehenden kurzen Aktionsfrist, die Sache der reaktionären Bekenntnisfront zu retten, werden ergebnislos sein. Mögen sie auch in manchen Kirchengebieten, wie in Westfalen, Schlesien, Württemberg und Bayern, triumphieren, so wird dieser Triumph von kurzer Dauer sein."

- h) Die Gauleitung in der Provinz Sachsen ordnet im Rundschreiben Nr. 72 vom 16. 11. 1934 folgendes an:

"Jede gegnerische Versammlung ist sofort fernmündlich dem Gauschulungsobmann Pö. Pfarrer Herzog, Petersberg, mitzuteilen, damit Diskussionsredner gestellt werden können. Anruf: Teicha bei Halle 64. Die gegnerischen Versammlungen müssen entweder zu Versammlungen unserer Richtung umgestaltet werden oder aber ihr Zustandekommen ist zu verhindern. Sie werden polizeilich verboten werden, sobald die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet ist. Damit die Gegner nicht, wie es bereits geschehen ist, im Falle des Verbotes einer öffentlichen Versammlung in die Kirche ziehen, um dort in Form eines Gottesdienstes das Versammlungsverbot zu umgehen und dann im Talar von der Kanzel herab in unseren eigenen Kirchen gegen Staat und Reichskirche unter dem Deckmantel des Evangeliums heken, haben sämtliche kirchlichen Körperschaften sofort einen Beschluß herbeizuführen, unsere Gotteshäuser für die Kundgebungen der Bekenntniskirche zu verbieten. Wo wir die Mehrheit haben, ist das eine Kleinigkeit.

Die Gottesdienste der Meuterer sind von unseren Mitgliedern nur dann zu besuchen, wenn die Gewähr vorliegt, daß ihr dann einsehendes und geschlossenes und diszipliniertes Verlassen des Gotteshauses dasselbe mindestens zur Hälfte leert. Das muß auf jeden Fall geschehen. Im Anschluß daran hat dann ein Parallelgottesdienst unserer Pfarrer und geschulten Laienprediger stattzufinden, wenn es sein muß im Freien vor den Gotteshäusern.

Gegen volkszerseckende Reden und Aufforderung zur Meuterei gegen die Reichskirchenregierung sind sofort Protesttelegramme an die Staatsführung (Innenministerium) zu senden . . . .

Lassen wir dem Gegner keine Ruhe. Greifen wir ihn an, wo wir ihn finden. Es geht jetzt um Staat und Kirche. Die Bekenntnende Kirche ist die Plattform, von der aus das Reich Adolf Hitlers untergraben werden soll. Die jüdische Presse, vor allen die Basler Judenpresse, bringt das ja auch ganz offen zum Ausdruck. Wir betrachten diese Presse als Publikationsorgan der Bekenntnisfront. Machen Sie überall von den Dingen rücksichtslos Gebrauch, die Ihnen über die Vorgänge in Württemberg bekannt sind.

Sehen Sie sich doch die Mitglieder der bekennenden Kirche an. Ich habe feststellen können, daß neben dem Jünger Moskows, der mir die Faust vors Gesicht hielt, vor allem auch der feudale Vertreter der Reaktion, der Graf mit dem Monokel im Auge, Maß genommen hat. Machen Sie die staatlichen Sicherheitsorgane auf diese Tatsachen überall aufmerksam. Notieren Sie sich diese Kerle und melden Sie mir deren Namen. Wir werden uns zu gegebener Zeit ihrer erinnern . . . ."

- i) Die Landesleitung Baden der Deutschen Christen läßt sich im Rundschreiben Nr. 37 vom 1. Dezember 1934 folgendermaßen hören:

"Am 28. November tagte in Berlin der Kirchen-senat der altpreussischen Kirche. Die alten „DC.“-Mitglieder dieser Körperschaft aus dem Jahre 1933 unterstellten sich geschlossen der Führung Dr. Kinders. Gleichzeitig wurde die Geschäftsordnung des Kirchen-senats dahingehend abgeändert, daß nun auch die zum größten Teil aus unseren Reihen stammenden führenden Theologen als Vertreter ihrer Kirchenprovinz stimmberechtigt sind. Damit ist der Kirchen-senat ein funktionsfähiges Instrument in der Hand der Reichskirchenleitung geworden. Im Verfolg dieser Neuordnung wurde vertraglich gesichert, daß die interimistische Tätigkeit von Kirchenminister Werner nur kurze Zeit dauern wird. Damit ist die Bahn zu einem hundertprozentigen legalen Deutschchristlichen Kirchenregiment frei . . ."

- j) Der stellvertretende Reichsleiter der Berliner Deutschen Christen, Oberkirchenrat Langmann, erklärt im Rundschreiben der Reichsleitung Nr. 51 abschließend:

"Es muß alles Gewicht zur Zeit darauf gelegt werden, unsere Aufklärung in allen Richtungen vorwärts zu treiben. Besonders ist Bedacht darauf zu nehmen, Pfarrer und Kirchenälteste, welche den unwahren Behauptungen der Gegenseite am meisten ausgesetzt sind, unablässig zu informieren. Dabei ist ebenso wie bei unserer Gesamtaufklärung immer von neuem deutlich zu machen, daß wir Christen sind, die sich an heiligem Ernst von niemand überbieten lassen, und daß wir gerade darum uns gegen die unchristliche Buchstabenrichterei eines neuen Bekenntnis-Pharisäertums leidenschaftlich wehren. Wir sind uns bewußt, daß wir unsere Kampfe gewinnen werden, weil wir als Nationalsozialisten dafür streiten, daß auch im Dritten Reich Christus in seiner Kirche der Herr bleibe, und nicht müde werden zu fordern, daß das ganze evangelische Volk wieder dieser Kirche gehört. Der tiefe seelische Einklang unseres nationalsozialistischen Daseins und unseres christlichen Glaubens gibt unserer Bewegung den vollen Ton. Wir kämpfen als Nationalsozialisten gegen das Sektentum der Klosterkirche. Wir wissen, daß unser Schicksal davon abhängt, daß es unsern Gegnern nicht gelingt, einen Gegensatz zwischen unserem Gehorsam gegenüber dem Herrn aller Herren und unserer nationalsozialistischen Treue als gottwohlgefällig dem deutschen Volke einzureden."

Der vorstehende Ueberblick, der durch deutschchristliche Rundschreiben aus anderen Gauen noch vermehrt werden könnte, läßt deutlich die Verlegenheit der Deutschen Christen erkennen. Nach einheitlicher Parole will man wieder in Gang kommen, nachdem das von den Deutschen Christen gedeckte Gewaltregiment Jaegers und die Losung einer Nationalkirche eine schwere Krise des Vertrauens herbeigeführt haben. Die Abschnürung des Reichsbischofs und seines Reichskirchenregiments von der lebendigen Kirche hat einen derartigen Grad erreicht, daß die Deutschen Christen für ihren Bestand schwere Befürchtungen hegen müssen. Die Erschütterung und vielfach der Zusammenbruch der einzelnen deutschchristlichen Kirchenregimenter läßt tiefe Schlüsse auf die mangelnde Aufbaukraft zu. Die unter hartem Zwang erfolgte Zurücknahme wichtiger Kirchengesetze und Verordnungen bedeutet die Anerkennung erfolgter Verfassungsbrüche. Das vor wenigen Wochen von der DC.-Reichsleitung beabsichtigte Zusammengehen mit der Bekenntniskirche offenbarte die

durchschlagende Kraft der in Dahlem am 20. Oktober gefallenen Entscheidung wider das ganze deutschchristliche Kirchensystem.

Es ist mehr als verständlich, daß die Deutschen Christen in dieser zum überstürzten Rückzug zwingenden Situation um so kräftiger ihre Geschlossenheit und Entschlossenheit zum unmittelbar bevorstehenden Endsieg betonen, je verlegener sie geworden sind, nach evangelischkirchlichen Gesichtspunkten handeln zu können.

Es ist mehr als verständlich, daß sie die durch die Dahlemer Botschaft zerstörte Monopolstellung in der Deutschen Evangelischen Kirche mit allen Mitteln wieder aufzurichten sich bemühen.

Es ist mehr als verständlich, daß sie ihre Gefolgschaft um jeden Preis über den gegenwärtigen toten Punkt hinwegbringen müssen.

Dies alles ist unbedingt notwendig, wenn man nach einundneinhalb Jahren die Mißernte verleugnen will, die man gesät hat.

1933 brach die Glaubensbewegung Deutsche Christen mit dem Sportpalast zusammen.

1934 brach die Bewegung Deutsche Christen mit der verfassungswidrig veränderten Nationalsynode zusammen.

Schritt für Schritt haben die Deutschen Christen ihre theologische und kirchenrechtliche Stellung räumen müssen. Schritt für Schritt haben sie ihre Richtlinien und ihr Arbeitsprogramm wechseln und fallen lassen müssen. Schritt für Schritt haben sie ihre führenden kirchlichen Männer opfern müssen. Schritt für Schritt haben sie das Vertrauen in ihre Bevollmächtigung zu einer echten Einigung der evangelischen Kirche in Deutschland erschüttert. Schritt für Schritt haben sie alle führenden Ämter in ihre Hand gebracht und darüber die Kirche selbst verloren. Schritt für Schritt sind sie vorgezogen und doch nicht von der Stelle gekommen. Nun greifen sie auf ihre Anfänge zurück, Bischof Hoffenfelder taucht wieder auf, diesmal als Landesleiter in Ostpreußen. Es wird nichts helfen. Es sei denn, man beweiße den Mut und die Verantwortung, um der Kirche und um unseres Volkes willen, eindeutig Wege, Ziele und Methoden preiszugeben, die gerichtet sind. Tut man das nicht, so wird der endgültige Schade dem gegenwärtigen bei weitem übersteigen.

Nach dem oben wiedergegebenen Umblick ist der Augenblick der Umkehr vorüber. In einem noch nicht gewesenen Ausmaß werden die Ereignisse der letzten vier Wochen entstellt, vernebelt und verleugnet. Mit triumphierendem Hohn und mit Drohungen allerschwerster Art wird der Bekennenden Kirche das Lebensrecht bestritten. Man scheut nicht vor der Behauptung zurück, aus politischen Gründen werde der reaktionären Bekenntniskirche noch eine kurze Gnadenfrist gegeben. Unverhüllt gesteht man ein, daß die Zurücknahme reichsbischöflicher Gesetze und Verordnungen nicht eine Wiedergutmachung geschehener Unrechts ist, sondern lediglich eine Voraussetzung zur formalrechtlichen Bestätigung dieses Unrechtes. Klar wird die Absicht ausgesprochen, im bisherigen Sinne und mit den bisherigen Zielen die alten Pläne weiter zu verfolgen. Mit der kirchlichen Macht und mit dem Schein des Rechts, der jetzt geschaffen wird, will man die bekennenden Gemeinden niederzwingen. Helfen muß hierbei die billige Waffe einer breit angelegten politischen Verdächtigung. Anders weiß man sich nicht mehr zu helfen. Hin und her im Lande geht diese Drachensaat bereits auf. Nicht mehr überzeugen wollen die Deutschen Christen, sondern schrecken! Damit ist ihr Tiefstand erreicht. So schmerzlich und erschütternd diese Zerreißung der teuer erkauften Volksgemeinschaft ist, so ungeheuerlich ist doch das Gebet Hoffenfelders am Schluß einer Rundgebung in Königsberg am 3. 12. 1934:

„Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort  
Und steure jener Frommen Word,  
Die Jesus, Gott und Mensch zugleich,  
Wollen trennen vom Dritten Reich.“

Gott, der Gebete erhört, um Erhörung einer Lüge bitten, das ist Verachtung seines heiligen Namens! Er heilige unsere Worte und richte unsere Herzen! Gegen solche Kampfmittel sind wir wehrlos. Die zwei Gesichter des reichsbischöflichen Legalisierungsversuchs haben wir an einwandfreien Zeugnissen deutlich gemacht. Die bekennenden Gemeinden sollen mit allen Mitteln aus der Kirche hinausmanöviert werden. Wir aber geben die Kirche unserer Berufung und unserer Liebe nicht preis! Gott helfe uns standhalten! Er weiß den Weg. Die bekennenden Gemeinden sollen mit allen Mitteln als politisch unzuverlässig gebrandmarkt werden. Wir aber geben den Gehorsam gegen die Obrigkeit und die Liebe zu unserem Volk nicht preis. Gott helfe uns, daß wir solches mit der Tat und in der Wahrheit bewahren. Er hat die Macht. Im Gedränge und Gestoßenwerden, durch gute und böse Gerüchte, führt er zur wahren Einigkeit des Glaubens. Des sind wir Zeugen. Er tut unter uns sein Werk. Dennoch!

## 5. Um ein neues Geistliches Ministerium!

Zu dem Versuch des Reichsbischofs, ein neues verfassungsgemäßes Geistliches Ministerium zu bilden, nimmt folgendes Schreiben Stellung:

„In Verantwortung für Bekenntnis und wahre Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche erklären die unterzeichneten Führer von Landeskirchen und Kirchenprovinzen:

Die bisherige Reichskirchenregierung unter Führung des Reichsbischofs Ludwig Müller hat durch ihr bekenntnis- und verfassungswidriges Handeln die Deutsche Evangelische Kirche zerstört und dadurch die Berechtigung verwirkt, in ihr verantwortlich zu reden und zu handeln. Die Berufung einer neuen Kirchenregierung unter der bisherigen Leitung und unter Aufrechterhaltung des bisherigen Systems gewährleistet daher die Befriedung der Kirche nicht, sondern verschärft den Kampf.“

Berlin, den 29. 11. 1934.

Unterschrift:

D. Marahrens; D. Meiser; D. Koch; D. Zänker;  
D. Wurm; D. Kühlewein; Koopmann, Aurich;  
Merzyn, Kassel; Döhle, Waldeck.

Dem Reichsinnenminister ist am gleichen Tage von dieser Haltung in einem besonderen Schreiben Kenntnis gegeben. Den Maßnahmen des Reichsbischofs zur Wiedergewinnung der Loyalität wird die innere Glaubwürdigkeit bestritten. Auch fehle es ihnen an der moralischen und bekenntnismäßigen Grundlage. Der Kirche könne nur geholfen werden, wenn das ganze bisherige System ihrer Leitung geändert werde. Ruhe werde erst werden, wenn die Glaubwürdigkeit der Kirche wiederhergestellt, die moralische Grundlage sichergestellt und der Dynamik eines aus dem Bekenntnis wachsenden Kirchenrechts Rechnung getragen werde. Nur ein solches Recht werde die Bewegtheit des Volkes ebenso sehr wie die machtvolle Bewegung zum Bekenntnis hin zum Aufbau einer wahren Deutschen Evangelischen Kirche nutzbar machen.

## 6. Landesbischof Paulsen

### trennt sich von den Deutschen Christen

Am Bußtag sandte der Bischof Paulsen von Schleswig-Holstein an die Pfarrer seiner Landeskirche ein Schreiben, in dem es heißt:

„In dem Bewußtsein höchster Verantwortung wende ich mich an meine Amtsbrüder. Ich bin mir dessen bewußt, daß nur volle Klarheit und Wahrheit uns weiterhelfen kann. Darum habe ich Klarheit geschaffen bis zur Grenze meiner Kraft.

Mit einem großen, ehrlichen Vertrauen habe ich, zugleich mit vielen meiner Mitarbeiter, die Arbeit im vorigen Jahr begonnen. Ich habe darauf vertraut, daß der § 24 des nationalsozialistischen Programms eine offene Tür für die kirchliche Arbeit im Dritten Reich darstelle, wie sie der Kirche kaum jemals geboten worden sei. Ehrlich habe ich geglaubt und vertraut, daß hinter dieser offenen Tür die größte Volksbewegung unserer deutschen Geschichte warte, um, enttäuscht von einer Zeit des Materialismus und der Gottfremdheit, die Botschaft des Evangeliums zu empfangen. Gott weiß, daß dieses Vertrauen mich tief beseelte. Ich schäme mich dieses Vertrauens nicht, obgleich es bitter enttäuscht wurde.

Der Reichskirchenregierung waren von Anfang an äußerst schwere Aufgaben gestellt. Sie hat diese Aufgaben nicht gelöst. Erschütternd schwere Fehlgriffe wie in Bayern und Württemberg, sind vorgekommen. Die Rechtsgültigkeit vieler Gesetze, insbesondere der Eingliederungen, ist angezweifelt. Ich habe das Vertrauen auf die Verhältnisse in der Reichskirchenregierung verloren und bereits in voriger Woche ein Vertrauensvotum ablehnen müssen. Es ist meine schwere Pflicht, um der Kirche willen, für die ich die Verantwortung trage, die unabwendbaren Folgen zu ziehen. Es ist mir nicht möglich, bei dem Notstand unserer Kirche, den neuen Landeskirchenausschuß mit geeigneten Männern zu besetzen. Darum habe ich am 17. November folgendes Telegramm an die Reichskirchenregierung gefandt:

„Mit Rücksicht auf den in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche herrschenden Notstand erkläre ich, daß ich mich an die durch Eingliederung vom 8. und 9. Mai 1934 geschaffene neue Rechtslage nicht mehr gebunden erachte und infolgedessen die auf Grund der Wahl vom 23. Juli 1933 gebildete Landesynode einberufen werde.“

Damit habe ich unsere Landeskirche von den Weisungen der Reichskirchenregierung gelöst. Wir bleiben Glied der Reichskirche, aber wir warten auf eine andere Regelung in der Reichskirchenregierung.

Der Weg der Deutschen Christen setzte voraus, daß der § 24 eine offene Tür für die kirchliche Arbeit darstelle, und daß es der Reichskirchenregierung gelänge, in ernster, einwandfreier Arbeit die Reichskirche zu bauen und kirchlich zu gestalten. Da diese beiden Erwartungen fehlschlügen, konnte der Weg der Deutschen Christen nicht zum Ziel führen. Ich bekenne mich nach wie vor zu meinen bisher vertretenen Grundsätzen: Erhaltung der Volkskirche lutherischen Bekenntnisses und lutherischer Haltung gegenüber Volk und Staat, Belebung unserer Gemeinden durch die Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus. Den kirchenpolitischen Weg der Deutschen Christen habe ich bereits mit der Befriedung am 11. April verlassen. Heute bin ich aus meiner Verantwortung für die Kirche gezwungen, ihn auch äußerlich zu verlassen. Darum habe ich meine Mitgliedschaft bei den Deutschen Christen niedergelegt. Ganz frei von Einflüssen oder Weisungen von außerhalb unserer Kirche will ich, lediglich gebunden durch den Gehorsam zum Herrn der Kirche, meine schwere Pflicht zu erfüllen suchen, solange mir das Vertrauen der überwiegenden Mehrzahl meiner Amtsbrüder und der Gemeinden erhalten bleibt.“

## 7. Gewissenhafte Treuhänder der kirchlichen Gelder?

In einem Rundschreiben der rheinischen Deutschen Christen vom 29. November 1934 wird ausgeführt:

„Die großen und ernstesten Kampfaufgaben fordern rasches und entschlossenes Handeln. Dazu sind Mittel nötig. Die Finanzlage des Gaus leidet unter Schwierigkeiten aus der Vergangenheit. Die notwendigen Kampfaufgaben müssen eben gelöst werden. Daher bitten wir alle Mitkämpfer, die noch dazu in der Lage sind, ein freiwilliges Opfer zu bringen. Wir rechnen damit, daß alle Pfarrer und entsprechend gestellten Laien ein einmaliges Kampfoffer in Höhe von 10 RM. umgehend einzahlen. Außerdem wollen die Gemeindeguppen überprüfen, ob sie nicht eine einmalige freiwillige Sonderzahlung leisten können. Sämtliche Zahlungen sind zu richten auf das Postcheckkonto Köln 86 622, Abwicklungskonto Gustav Michalsky, Köln.“

Dazu lese man den Beschluß des Presbyteriums der rheinischen Gemeinde W. vom gleichen Tage:

„Presbyterium beschließt mit 9 gegen 2 Stimmen, 100 RM. aus der Kirchenkasse als Kampf- und Wehrbeitrag zur Erhaltung und Wahrung der „deutschevangelischen Reichskirche“ (!!) zukommen zu lassen, zur Hälfte an die Ortsgruppe der „Deutschen Christen“, zur Hälfte an die Kreisleitung der „Deutschen Christen“.

Wir fragen, ob die rheinische Kirchenbehörde dieser Gemeinde auch einen Finanzkommissar zur Ueberwachung der rechtmäßigen Verwendung kirchlicher Gelder bestellt, ob sie diesen Beschluß auch aufheben wird.

## 8. Die Pfarrer der Bekennenden Kirche sind „Privatpersonen“

In der Gemeinde Oberhausen-Altstadt hat sich folgendes begeben:

Der deutschchristliche Kirchmeister ladet zu einer Sitzung des Presbyteriums ein, an welcher der Bekenntnispfarrer Schuster und die vier nicht-deutschchristlichen Presbyter nicht teilnehmen, weil diese Sitzung unrechtmäßig ist. Das restliche deutschchristliche Presbyterium erklärt durch Beschluß, der schriftlich zugestellt wird, die vier Presbyter ihres Amtes verlustig, was nach der Kirchenordnung unmöglich ist. Der Bekenntnispfarrer erhält folgenden Beschluß schriftlich:

„Das rechtmäßige Presbyterium hat in seiner Mehrheit auf Grund der Verfügung des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz vom 9. 11. 34 beschlossen: Wegen dauernden Ungehorsams gegenüber dem rechtlichen Kirchenregiment sind Sie für die rechtliche Gemeindeförperschaft Privatperson. Demnach wird auch Ihr Gehalt vorläufig nicht zur Auszahlung gelangen. Ihre Amtshandlungen in der evangelischen Kirchengemeinde Oberhausen-Altstadt, die sich zur rechtmäßigen Deutschen Evangelischen Kirche bekennen, sind nicht mehr erlaubt.“ Selbstverständlich ist das Presbyterium für einen derartigen Beschluß nicht zuständig.

Wir fragen, ob die rheinische Kirchenbehörde hier ohne Ansehen der Person, ohne kirchenpolitische Bindung eingreifen wird.

Am Totensonntag will der zur Privatperson gemachte Bekenntnispfarrer predigen. Die Kirche ist überfüllt. Die Gemeindeglieder warten auf ihren Pfarrer, der ihre Lieben im vergangenen Jahr zu Grabe geleitet hat. Der Pfarrer findet die Sakristeitür verrammelt. Er versucht, durch das Hauptportal in die Kirche zu gelangen. Im Portal tritt ihm der Kirchmeister mit anderen Amtswaltern der PD. in Uniform entgegen, legt dem Pfarrer beide Hände auf die Brust und hindert ihn so mit Gewalt, das Gotteshaus zu betreten. Die

abgesetzten vier Presbyter werden gleichfalls gewaltsam gehindert, ihren Platz in der Presbyterbank einzunehmen. Sie stellen sich unter der Kanzel auf. Der Gemeinde bemächtigt sich große Erregung, die ihren Höhepunkt erreicht, als man bemerkt, daß der Pfarrer die Kirche nicht betreten kann. Da will der weitaus größte Teil der Gemeinde die Kirche verlassen, wird aber von SA.-Männern und PD.-Amtswaltern in Uniform daran gehindert. Einer erklärte: „Wir haben dazu Anweisung“. Inzwischen kommt der deutschchristliche Vikar, stemmt sich der Gemeinde im dichten Gedränge entgegen und schlägt dabei die Frau des Bekenntnispfarrers auf die Brust, erreicht aber die Kanzel. Und ein Vikar hält der mit Gewalt zum Bleiben verurteilten Gemeinde eine Totensfeldpredigt.

Um 12 Uhr sollte eine Taufe stattfinden. Dazu war von den genannten sechs Presbytern Pfarrer Paß aus Oberhausen I gerufen worden. Die Eltern des Täuflings weigerten sich aber, das Kind von einem anderen als dem Bekenntnispfarrer taufen zu lassen. Die Taufe ist dann im Hause des Bekenntnispfarrers Schuster vollzogen, obwohl der Presbyter Schmidt (in PD.-Uniform) sie zu hindern suchte mit den an den Vater des Täuflings gerichteten Worten: „Und Sie wollen Nationalsozialist sein!“ Pfarrer Paß mußte unverrichteter Dinge wieder abziehen, äußerte sich aber zu den ihn begleitenden Presbytern: „Kinder, das habt ihr gut gemacht!“ Pfarrer Paß ist Gauleiter der Deutschen Christen.

Für den Abend war ein zweiter Gottesdienst angesetzt. Der vom Bekenntnispfarrer erbetene polizeiliche Schutz wurde nicht gewährt, da die Polizei sich nicht berechtigt glaubte, einzugreifen. Bei der politischen Polizei erklärten inzwischen die deutschchristlichen Presbyter, sie würden am Abend den Gottesdienst in gleicher Weise stören. Im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Ruhe im Gotteshaus ließ der Bekenntnispfarrer den Gottesdienst absagen. Abends war das Kirchengrundstück von mehreren SA.- und PD.-Männern in Uniform abgeriegelt. Diese wurden aufgefordert, das Kirchengrundstück zu verlassen. Sie erklärten: „Wir haben Auftrag dazu“. Auf die Frage: „Von wem haben Sie Auftrag?“, wurde geantwortet: „Das geht Sie nichts an“. Inzwischen hatte sich eine sehr große Gemeinde zu dem abgesetzten Gottesdienst eingefunden. Sie geriet in große Erregung, weil sie durch Angehörige der SA. und PD. am Betreten ihrer Kirche gehindert wurde. Die Gemeinde wich nicht, sondern sang Choräle und rief nach ihrem Pfarrer. Dieser richtete mit Einverständnis der Polizei beruhigende Worte an die Gemeinde, die Ruhe zu bewahren und heimzugehen. Darauf wurde noch ein Choral gesungen, und die Gemeinde zerstreute sich. —

Wir fragen, was die rheinische Kirchenbehörde nach evangelisch-kirchlichen Gesichtspunkten gegenüber Pfarrer Paß und den deutschchristlichen Presbytern zu tun gedenkt? Wir fragen den ersten Kirchenjuristen des Bistums Köln-Nachen, ob in Oberhausen-Alstadt seine Verfügung über die „Rechtsgemeinschaft“ nicht die Schuld an diesen unerhörten Vorgängen trägt? Wir vermissen bis zur Stunde eine Erklärung, die solche Willkürakte in aller Form verbietet.

## 9. Ein Weg zum Frieden?

Die Pfarrstelle in Heidberg (Kreis Waldbrohl) ist seit dem Heimgang des im ganzen Rheinland verehrten Pastors Christlieb verwaist. Die Gemeindevertretung wählte mit den deutschchristlichen Vertretern einstimmig den Hilfsprediger Müller, Saarbrücken, zum Nachfolger. Das Konsistorium versagte die Bestätigung und entsandte einen Vikar. Die Gemeinde forderte durch Unterschrift von 97 % ihrer Glieder die Abberufung des Vikars und die Bestätigung des gewählten Pfarrers. Dies wurde abgelehnt. Daraufhin erbat das Presbyterium bis zur Einführung des Hilfspredigers Müller durch die Rheinische Bekenntnissynode den sonntäglichen Dienst am Wort von dem benachbarten Bekenntnispfarrer. Am 2. 12. war Pfarrer Kruse, Waldbrohl, hierfür gebeten.

Am Sonntagmorgen um 7.15 Uhr erschien in dessen Pfarrhaus ein Landjäger in Zivil und überbrachte den fernmündlich von Landrat Dr. Krummacker, Gummersbach, übermittelten Schutzhaftbefehl: Pfarrer Kruse hat bis 11 Uhr vormittags das Pfarrhaus nicht zu verlassen; der Fernsprecher ist gesperrt! Durch Bote wurde die Gemeinde Heidberg sofort verständigt. Der Kirchmeister untersagte dem Vikar die Kanzel, setzte die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde von der Sachlage in Kenntnis. Die Gemeinde verließ nach einem Lied und Gebet in Ruhe das Gotteshaus.

Ein paar Tage später erschien Landrat Dr. Krummacker und forderte von der Gemeinde Heidberg die Auslieferung des Kirchenschlüssels, die Freigabe der Kanzel für den Vikar und das Verbot der Kanzel für Bekenntnispastoren. Er gestattete aber einen für diesen Tag angesetzten Bittgottesdienst am Abend. Alle sachlich und ruhig vorgebrachten Einwendungen und Zurückweisungen dieser Befugnisüberschreitung wies der Landrat Dr. Krummacker in schroffer Form zurück. In einer anschließenden Sitzung der Gemeindevertretung erklärte diese, sie verharre in allen Stücken auf ihrem Standpunkt, weiche aber unter Vorbehalt weiterer Schritte der Vergewaltigung durch den Landrat.

In die Verhandlung hinein läuteten die Glocken zum Bittgottesdienst. Die Kirche war von Pastor Christliebs Gemeinde bis auf den letzten Platz gefüllt. Der Kirchmeister teilte am Schluß mit, daß der Kirchenschlüssel nunmehr an den Landrat ausgeliefert werde. Er ermahnte die Gemeinde: „Alles Volk sei getrost! Unser Heil hängt nicht am Kirchenschlüssel, sondern am Wort des Herrn, das auch nun nicht schweigen wird!“ — Tief bewegt verließ darauf die Gemeinde still ihre Kirche, deren Eigentum ihr einstweilen entzogen ist.

## 10. Seltene Bemühungen!

In sämtlichen deutschchristlichen Rundschreiben wird energisch gefordert, die deutschchristlichen Presbyter müßten im gegenwärtigen Augenblick unter allen Umständen im Amte bleiben. Austritte und Amtsniederlegungen seien sofort zu melden.

Dazu ein bemerkenswerter Vorgang in der rheinischen Gemeinde E.

- a) Am 3. 6. 34 tritt das deutschchristliche Presbyterium durch mündliche und schriftliche Erklärung in aller Form zurück.
- b) Am 19. 6. 34 wird in Gegenwart des Superintenden durch die Größere Gemeindevertretung ein neues Presbyterium aus Gliedern der bestehenden Gemeinde gebildet.
- c) Am 25. 7. 34 greift das Konsistorium ein und setzt das deutschchristliche Presbyterium wieder ein, dessen Glieder sich nach 6 Wochen zur Zurücknahme ihrer Amtsniederlegung bereit finden ließen.
- d) Am 23. 11. 34 erklären die deutschchristlichen Presbyter zum zweiten mal schriftlich ihren Austritt aus dem Presbyterium.
- e) Am 7. 12. 34 erklärt das Konsistorium schriftlich für notwendig, daß das Presbyterium in E. seine Ämter nicht niederlegt, sondern beibehält, und entsendet zwei Vertreter der Behörde zur Ausräumung der Schwierigkeiten.

## 11. Eine erhebliche Richtiggstellung

In einem an die westfälischen und rheinischen Zeitungsredaktionen gerichteten, durch das Deutsche Nachrichtenbüro, Hagen, verbreiteten Rundschreiben des Bischof Adler in Münster vom 5. April 1934 war der Satz enthalten:

„Der Evangelische Presseverband in Witten habe unter Leitung des Pastors Dr. Winkler durch sein Verhalten im kirchenpolitischen Kampfe den Feinden Deutschlands nachweislich in die Hand gearbeitet.“

Zur Abwehr dieses ehrverletzenden Vorwurfes erhoben der Evangelische Presseverband und sein Direktor, Pfarrer Dr. Paul Winkler, gegen den Bischof Adler Klage mit dem Antrag, ihm die Wiederholung dieser unwahren Behauptung bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu verbieten.

Die Klage war mit dem Hinweis auf die völlige Haltlosigkeit des erhobenen Vorwurfes und mit der Gefahr, daß der Bischof Adler diese unwahre Behauptung im kirchenpolitischen Kampfe wiederholen würde, begründet. Termin zur Verhandlung stand vor dem Landgericht in Essen, das in einem Zwischenurteil die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für die Klage bejaht hatte, am 15. November 1934 an. Vor Eintritt in die Verhandlung regte das Gericht einen Vergleich an auf der Grundlage, daß der beklagte Bischof Adler den erhobenen Vorwurf richtigstelle bzw. zurücknehme. Bei den Vergleichsverhandlungen, bei denen der Anwalt des Beklagten erklärte, daß der Beklagte an der Ehrenhaftigkeit und treuen vaterländischen Gesinnung der Kläger niemals Zweifel gehabt habe, verglichen sich die Parteien auf der Grundlage folgender Erklärung des Bischofs Adler:

„Ich habe in dem Rundschreiben vom 5. April 1934 den Klägern nicht den Vorwurf machen wollen, daß sie durch ihr Verhalten den Feinden Deutschlands vorzüglich oder fahrlässig in die Hände gearbeitet hätten. Soweit meine Erklärungen in dem Rundschreiben vom 5. April 1934 in dem letztgenannten Sinne verstanden sein sollten oder verstanden werden könnten, stelle ich die Erklärungen hiermit richtig.“

Durch die Abgabe dieser Erklärung war der erhobene Anspruch der Kläger, bei dem es lediglich auf die Zurückweisung des erhobenen ehrenrührigen Vorwurfes und die Feststellung der vollen Unbegründetheit dieses Vorwurfes ankam, erfüllt.

## 12. In eigener Sache!

An die innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossenen Kirchen, Synoden, Gemeinden und freien Verbände.

Unsere ernstesten Bemühungen um die Erneuerung, Ordnung und Befriedung der Deutschen Evangelischen Kirche werden seit längerem den schwersten Mißdeutungen preisgegeben. Wir haben das bisher getragen. Nunmehr ist sogar von verantwortlicher Stelle öffentlich der Vorwurf erhoben worden, daß sich unter dem Deckmantel kirchlicher Belange alle möglichen staatsfeindlichen und landesverräterischen Elemente zusammenfinden, um Politik gegen das Dritte Reich zu machen.

Wir legen vor Gott und Menschen dagegen in feierlicher Form Verwahrung ein. Wir haben in unserem Kampf ein gutes Gewissen und sind bereit zur Rechenschaft. Wir stehen zu unserem Wort: Wir wollen keine Zufluchtsstätte politisch unzufriedener Elemente sein.

An zuständiger Stelle haben wir ein offenes Wort der Richtigstellung gesprochen. Wir teilen das zur Beruhigung unserer tief erregten Gemeinden mit. Niemand lasse sich die

Pflicht verleiden, die ihm das Wort Gottes gegenüber Volk und Staat auferlegt.

Wir ermahnen die Gemeinden, daß sie sich weder durch Mißdeutungen noch durch Drohungen irre machen lassen in dem unerschrockenen Bekenntnis zu Christus, der als Heiland auch zu unserm Volk kommt.

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche:

gez. D. Marahrens

gez. D. Koch

gez. Breit

gez. D. Humburg

i. V. Dr. Siedler

## 13. Zur Eidesfrage

Aus Anlaß zahlreicher Anfragen aus Hochschulkreisen betr. Vorbehalt bei einer von einem evangelischen Christen geforderten Eidesleistung hat die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, wie uns mitgeteilt wird, geantwortet:

„Der unter Anrufung Gottes dem Führer Adolf Hitler geleistete Eid gibt der Treue- und Gehorsamsverpflichtung den Ernst der Verantwortung vor Gott und damit ihre rechte Begründung. Er schließt durch die Berufung auf Gott ein Tun aus, das wider das in der heiligen Schrift bezugte Gebot Gottes ist. Damit halten wir uns an das Wort des Herrn: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ und an die apostolische Auslegung: „Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen“ und „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat“.

Von einem Vorbehalt kann also beim religiösen Eid nach Auffassung der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, wie man sieht, keine Rede sein.

## 14. Tägliche Hilfe

Wir beten mit Bezzel für Kirche und Gemeinde: „O Herr Jesu Christe, du ewiger, barmherziger Hoherpriester, zu versöhnen die Sünde der Welt, der du auf den Lobgesängen aller Väter und Bekenner, aller Märtyrer und heiligen Knechte wohnest, schaue in Gnaden auf deine Gemeinde, deren Glaube so matt, deren Liebe so weß und arm ist und deren Hoffnung darniederliegt. Siehe, um Trost ist ihr sehr bange, da dein Wort nicht mehr gelten, deiner Sakramente Kraft nicht mehr bleiben soll. Und ohne dich kann sie nichts tun, ohne dich will sie nicht auf Erden bleiben. Der du vormals deinem Volke gnädig warst und ihrer Seelen dich herzlich angenommen hast, der du für die zweifelnden, zagenden, ja für schlafende und verleugnende Jünger gebetet hast, daß ihr Glaube nicht aufhöre, erhalte auch uns im Glauben, der die Welt des Zweifels getrost überwindet und die Berge der Sorgen in ein Meer der Gnaden versenkt. Schenke um den Abend Hirten nach deinem Herzen, Lehrer nach deinem Wohlgefallen; gib getreue Wächter ohne Menschenfurcht und ohne Verlangen nach Gunst und Gaben dieser Erde und ihrer Größen; erwecke heiliges Leben zur Fierde der rechten Lehre, Bekenner, die schlecht und recht, ihres Weges gewiß, zu dir und deiner verachteten Kirche stehen, und laß diese Kirche in der Reinheit wahrer Lehre und heiligen Berufes die Stadt auf dem Berge bleiben, zu der Geängstete verlangen und in der Verirrte ihre letzte Zuflucht finden, alles um deiner treuen Liebe willen. Amen.“